

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LIX. Luzern, 1. Mai 1799. (12. Floreal VII.)

## Gesetzgebung.

Großer Rath, 21. April.

(Fortsetzung.)

Zimmermann bemerkte, daß der Pfarrer verantwortlich ist und hingegen die Munizipalität nicht verantwortlich gemacht werden kann; er bittet, daß man diese nothwendige Verantwortlichkeit nicht aus Vorurtheil gegen eine ganze Klasse von Bürgern, gegen die Pfarrer, verwerfe, und eine Nachlässigkeit bewirke, die durch doppelte, einander nicht unterordnete Aufsicht unfehlbar entstehen müßte, dahingegen auf die vorgeschlagne Art die Pfarrer, welche zu dieser Aufsicht am fähigsten sind, dieselbe wegen dieser ihnen auftreffenden Verantwortlichkeit auch am sorgfältigsten zu sorgen werden.

Dies loß es wundert sich über die Geschäftlichkeit mit der die Commission ihre ersten Grundsätze wieder in einem andern Gewand auffstellt, um sich dem Wunsch der Versammlung, die Aufsicht den Munizipalitäten zu übergeben, zu entziehen. Warum sollte die Munizipalität nicht auch verantwortlich gemacht werden können? ungrachtet seines Zusprungs in die guten Pfarrer, glaubt er sei der Vorschlag der Commission unrepublikanisch, denn die Rollen von Anklagern, die die Munizipalitäten spielen sollen, kann jeder einzelne Bürger spielen, und also sind jene auf die Seite gesetzt.

Schlußpf gesteht, daß er lezthin auch dieser Meinung war, aber nun durch die Commission völlig aufgeklärt wurde, denn mehrere Räthe neben einander verlassen sich auf einander und verabsaumen daher das Ganze, ist aber einer über den andern gesetzt, so wird alles sorgfältiger besorgt, und daher stimmt er ganz dem Gutachten bei.

Secretan gesteht, daß er lieber gehabt hätte, daß die Commission geradezu ihren ersten Antrag wieder gebracht hätte, statt einen hineinzuschleben, durch den die Munizipalitäten einzig das Recht zu klagen erhalten. Dieser Antrag ist bestimmt dem Gesetz über die Munizipalitäten zuwider, welches diese zu Aufsichtsherrn über die Schulen macht. Auch er hat Achtung

für die guten Pfarrer und will ihnen in dieser Rücksicht Anteil an der Aufsicht geben, aber sie doch nicht ausschließend in ihre Hände legen, denn die Verantwortlichkeit, die man als Grund aufstellen will, ist bloß eingebildet, denn wenn man strafen will, so kann auch die Munizipalität verantwortlich gemacht werden. Ueberhaupt aber glaubt er in Helvetien sey die Uebergabeung der Erziehung an die Geistlichen weniger gut als anderswo, weil wir unglücklicherweise in zwei Religionen getheilt sind, und also die, doch so nothige Einheit der Erziehung auf diese Art niemals beendz zwekt würde. Sollen denn die Väter nicht eigentlich zur Oberaufsicht über die Erziehung bestimmt seyn, haben sie nicht mehr Verantwortlichkeit hierüber auf sich, als kein anderer Bürger? und ist es nicht unrepublikanisch, Männer, die nicht heurathen dürfen, dieses Geschäft anzuvertrauen und den Distriktsstatthaltern, diesen Maschinen der Regierungstatthalter, die Oberaufsicht über die Erziehung anvertrauen zu wollen? Wir müssen Einheit im Staat und darum auch Einheit in der Erziehung der Jugend bewirken, und darum dürfen wir diese nicht in die Hände der in zwei Parteien getheilten Geistlichkeit legen!

Escher sieht Secretans lebhafte Einwendungen gegen das Gutachten der Commission für ziemlich unbedeutend an, und glaubt die Vorwürfe gegen die Commission seyen unbegründet, denn die Versammlung beschloß lezthin, daß den Munizipalitäten auch ein Theil der Aufsicht über die Schulen übergeben werde; diesem Beschluss entspricht das Gutachten gänzlich, weil es selbst die Oberaufsicht denselben aufträgt; denn behaupten, diese Oberaufsicht sey bloß eingebildet, ist eben so viel sagen, als weil ein Hauptmann die unmittelbare Aufsicht und Verantwortlichkeit über seine Compagnie hat, so sey die Oberaufsicht des Obrists auch bloß eingebildet, welches doch nicht der Fall ist, und wobei gewiß mehr Ordnung herauskommt, als wann Obrist und Hauptmann die gleiche Art Aufsicht ohne einander untergeordnet zu seyn, hätten. Den Munizipalitäten unmittelbare Verantwortlichkeit aufzutragen, ist unausführbar, denn jetzt schon finden die Gemeinden nur mit Mühe ihre Munizipalbeamten;

würden diese nun noch der Gefahr ausgesetzt, gestraft zu werden bei jeder Nachlässigkeit, so würde niemand dieses Amt annehmen. Besonders seltsam ist die Be- hauptung, daß mehr Einheit in die Erziehung der Ju- gend der ganzen Republik hineinkomme, wann die Munizipalitäten die Aufsicht erhalten, als wenn sie den Pfarrern übergeben wird, da wir doch wissen, daß viele Gemeinden und gerade diejenigen bei denen die bessere Erziehung am nothwendigsten ist, die Ver- besserung der Schulanstalten nicht wünschen, sondern lieber dem alten Schlendrian folgen würden, und hin- gen vermittelst der zu bestimmenden Verantwortlichkeit das ganze Erziehungswesen unter die Leitung der Statthalter und also auch ganz maschinenartig, wie man es zu nennen beliebt, unter die Leitung des Direktoriums kommt, welches so viel Einheit hineinbringe gegen kann, als es ihm beliebt, dagegen dieses nie- mals der Fall sehn kann, wann die sehr verschiedenen artigen und unverantwortlichen Munizipalitäten das letzte Rad dieser Maschine ausmachen sollen. Also gerade um diese wünschbare Einheit und Wirksamkeit für den öffentlichen Unterricht zu erhalten muß das Gutachten angenommen werden. (Man ruft lebhafst zum Abstimmen).

Suter widerlegt sich dem Abstimmen, weil er das Gutachten dem 26 § der Constitution zuwiderlaufen ansieht, welcher nicht gestattet, daß den Geistli- chen irgend eine Staatsbedienung anvertraut werde.

Carrard bemerkt, daß der § den die Commission vorschlägt, gerade mit den gleichen Worten anfängt, welche das Munizipalitätsgesetz hierüber enthält, und eben so wenig ist das Gutachten dem letztern Schluß zuwider, weil es die Aufsicht der Munizipalitäten der des Pfarrers an die Seite setzt und ihr noch eine Oberaufsicht beifügt. In Rücksicht der Sache selbst ist es eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Verantwortlichkeit sich durch Ausdehnung auf mehre Personen schwächt, und nicht leicht können wir diese Verantwortlichkeit auf die Munizipalitäten ausdehnen. Der 26 § der Constitution ist keineswegs dem Gutachten zuwider, weil die Erziehung keine po- litische Funktion ist. Die Verschiedenheit der Religion wird doch nicht auf Schreiben Lesen und Rechnen gefährlichen Einfluß haben und also auch hieraus keine Gefahr entstehen, um so weniger, da wir ganz ruhig den Religionsunterricht den Pfarrern auftragen, und die Religionsverschiedenheit beim Schreiben, Lesen und Rechnen nicht in Betracht kommt. Die Vereini- gung der in zwei Religionsparteien getheilten Bürger wird gewiß nicht dadurch bewirkt, daß wir den Geistlichen, diesen natürlichen Volkslehrern, einen Theil des Volksunterrichts entziehen, sondern gerade im Gegenz-

er zum Gutachten. Das Gutachten wird der Com- mission zurückgewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fordert das Direktorium für das Gerechtigkeitsdepartement 20000 Franken, um die Gefangenschaften in Ordnung zu bringen und die vielen Gesangnen zu erhalten zu kön- nen. Perighe fordert Vertagung dieses Begehrens, bis die Volksstellsvertreter dem Gesetz zufolge bezahlt sind. Escher sagt, die Erhaltung der Republik erfor- dert Einziehung der Verbrecher, diese Einziehung erfor- dert Gefangnisse, und die Verbrecher müssen erhalten werden, also ist der Republik für diesen Gegenstand Geld nothwendig, folglich ist hier kein Anlaß zu Ver- tagung; ich fordere Entsprechung mit Dringlichkeitsber- klarung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Senat, 24. April.

Präsident: Lüthi von Solothurn.

Eine Petition des B. Raphael Servert, Commandant des 2 Quartiers im Kanton Sennis, worin derselbe um Gnade für die irregeführten ver- hafteten Unruhstifter in den Districten Moosnang und Flawil bittet, wird verlesen und dessen Zustellung ans Direktorium beschlossen.

Der Beschuß welcher fünf Häuser zu Friburg, Kanton Sennis, die von ihrer Gemeinde Helferschweil weg, in den District Flawil eingemeindet wurden mit ihrer Gemeinde wieder vereinigt und mit derselben dem District Lichtensteig einverlebt, wird zum zweitenmal verlesen.

Ruepp räth zur Annahme. Der Beschuß wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt zwei Beschlüsse an, von denen der eine den jährlichen Gehalt der Suppleanten beim obersten Gerichtshof um 480 Franken, und der andere den Gehalt des Generalsekretärs des Direktoriums ebenfalls um 480 Franken vermindert.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Bes- schlüsse verlesen und angenommen, welcher verordnet das Gesetz über die gleichen Rechte aller helvetischen Bürger bei Geldtagen in Rücksicht auf die Colloktion ihrer Schuldtitle, soll gedruckt, bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Muret bemerkt, es sey für den Senat nicht minder nothwendig als für den grossen Rath, die Beschlüsse des Direktoriums, wenigstens die allgemeinen zu kennen; er verlangt der Senat soll das Direktorium durch eine Volkschaft einladen, ein Doppel derselben der Kanzlei des Senats immer mitzutheilen. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 25. April.

Vice-Präsident: Desloes.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal verlesen, und in Berathung genommen:

### Bürger Gesezgeber!

Die Commission, welche über die Petition der 76 Bürger der Gemeinde Balgach, im Canton Sennis, niedergesetzt worden, um die Frage zu untersuchen: ob diesen Bürgern nicht eine andere und vortheilhaftere Benutzung ihrer Gemeindeweide, oder des sogenannten Eisenrieds, könnte gesetzlich zugestanden werden, hat die Ehre, euch folgenden Rapport zu eröffnen.

Diese Gemeindeweide ist ein schönes, grosses, ebenes Grundstück, von groter fruchtbarer Erde. — Die Commission ist innig überzeugt, daß, wenn dieses Erdreich angebrochen und angebaut würde, alsdann solches einen weit grösseren Nutzen hervorbringen müsse, als wenn solches nur, wie bisher, als Viehweide gebraucht werde.

Dieser vortheilhaftesten Benutzung steht kein anders Hindernis im Wege, als die Majorität der Theilhaber, welche entweder an dem albernen Grundsatz der alten Uebung hängt, oder vermittelst dessen mehreren Genüß ziehen kann, als die übrige.

Die Commission ist versichert, daß die Gemeinde Balgach nicht die einzige, sondern daß in Helvetien noch mehrere und viele Gemeinden sich in diesem Fall befinden; sie schlägt euch demnach folgenden allgemeinen Gesetzesentwurf vor:

### An den Senat.

In Erwägung, daß es Pflicht der Gesetzgebung seyn, alle diejenigen Bürger mit Gesetzeskraft zu untersuchen, welche auf bessere Benutzung und Anpflanzung des schweizerischen Bodens andringen;

In Erwägung, daß alle Theilhaber eines gemeinsamen Grundstücks gleiche Rechte und gleichen Vortheil genießen sollen;

In Erwägung, daß das allgemeine Gesetz über die Vertheilung der Gemeingüter noch nicht so bald ertheilen kann;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

### b e s c h l o s s e n :

1) Jeden Theilhabern an Gemeingut in Helvetien ist es unbenommen, ihre habende Gemeindeweide ganz oder zum Theil anzupflanzen; hiezu sind solche Weidgänge ausgenommen, auf welchen nutzbares oder unnutzbares Gehege steht.

2) Wenn sich nicht alle Anteilhaber einer solchen Gemeindeweide zu solcher Anpflanzung verstehen können, und einige oder mehrere den Weidgang beibehalten

wollen, so werden die Bürger in 2 Klassen abgetheilt.

3) Jede dieser Klassen, ohne Rücksicht, ob sie grösser oder kleiner sey, wählt unter sich drei Ausgeschossene.

4) Diese gegenseitig Ausgeschossenen werden sich ungesamt mit einander freundschaftlich über folgende Gegenstände vergleichen

a) Ueber die Größe des zum Pflanzen begehrten Bezirks.

b) Ueber die Gegend, wo dieser Bezirk ausgesondert oder gelegen seyn soll.

5) Wenn sich die Ausgeschossene nicht vereinbaren können, so wird die Verwaltung d. Kant. entscheiden.

6) Diejenige Klasse, welche ihren Theil empfangen wird, muß ihre Früchten allein, und ohne Kosten der andern beschwirren.

7) Dieses kann nach Belieben durch Zäunen, Hagen, Graben oder Hütten geschehen.

8) Der zum Pflanzen bestimmte Bezirk muß an demjenigen Ort angewiesen werden, wo die Beschirmung am leichtesten ist.

9) Die Größe dieses Bezirks muß mit der Anzahl der Klasse gegen die andere Klasse im Verhältniß stehen, wenn solches verlangt wird.

10) Allfällige Beschwerden, welche bestimmt auf der Nutzübung eines solchen Gemeinguts liegen, werden ebenfalls verhältnismäßig auf beide Klassen vertheilt.

Desloes anerkennet zwar die Grundsätze dieses Gutachtens als gerichtl., allein er glaubt, daß Gutachten selbst sey im gegenwärtigen Zeitpunkt unzweckmäßig, weil ein grosser Theil der helvetischen Bürger jetzt unter den Waffen steht, und durch diese Berathungen leicht Unordnungen in den Gemeinden entstehen könne; er wünscht dagegen, daß die Gemeindeweideverwaltungen berechtigt werden, jedem armen Bürger einen kleinen Theil des Gemeinguts abzutreten, um darauf einige Lebensmittel anzupflanzen. Geynoz stimmt ganz Desloes Antrag bei: Regli ist gleicher Meinung, indem er in der Überzeugung steht, daß in vielen Gemeinden die grössten Unordnungen durch diese vorgeschlagenen Berathungen entstünden.

Schlumpf bemerkt, daß wenn dieser Gegenstand verspätet wird, die ganze dießjährige Jahresbenutzung dieses Gemeindelandes dadurch gehemmt würde; er gesteht aufrichtig, daß es ihm Mühe macht, so viel unbenutztes Land in Helvetien zu wissen, und gerade in diesem Augenblick, wo die Zufuhr der Lebensmittel aus Schwaben gehemmt ist, und also viele arme Bürger sich nicht die erforderlichen Anpflanzungen auf ihrem Miteigenthum machen können, weil die reichen Hauren ihr Vieh gerne noch auf die Weide senden. Da aber das Gesetz diese Anpflanzungen nicht verbietet, sondern nur denjenigen Bürgern die diese

Benuzung begehrten sie zulässt, so wünscht er, daß das Gutachten sogleich angenommen oder wenigstens Hwiese in Berathung genommen werde. Germann unterstützt das Gutachten, weil die Anwesenheit der Armen an unsrer Grenze es nothwendig macht, daß die armen Bürger sich durch neue Anpflanzungen die erforderlichen Lebensmittel verschaffen können. Herzog v. Münst. stimmt Desloes bei und will einzig bestimmen, daß den Anteilhabenden Bürgern solche Streken Landes zur Benuzung übergeben werden sollen. Akermann ist überzeugt, daß jetzt nicht der Augenblick vorhanden ist, die bessere Benuzung des Landes und die Herabbringung von Lebensmitteln zu hemmen, und da durch Desloes Antrag nicht viel herauskäme, will die reichen Bauern auch Gemeindsverwalter seyn werden, so stimmt er zum Gutachten. Eustor findet die Grundsätze des Gutachtens zweckmäßig und fodert also Hwiese Behandlung derselben.

Graf glaubt die größten Unordnungen und Unzufriedenheiten entstehen, wenn Brod mangle, und die bessere Benuzungskart des Landes werde man nicht hindern wollen, damit immer nur die Reichen das Gemeindgut allein benützen können; er stimmt Eustor bei, welchem auch Wyder und Kielchmann folgen. Bourgeois bedauerte schon lange, daß nur die Reichen die Gemeindgüter benützen, aber doch kann er nicht zum Gutachten stimmen, denn viele Gemeindgüter liefern die Gemeindsbedürfnisse; vertheilen wir jene, so werden die armen Bürger diese Gemeindsabgabe nicht abtragen können; daher glaubt er, sollte die alte Uebung befolgt werden, daß den armen Bürgern etwas Land zur einstweiligen Benuzung abgetreten und den Verwaltungskammern die Entscheidung allfälliger Streitigkeiten übertragen werde. Preux stimmt Bourgeois bei. Gmür glaubt auch durch dieses Gutachten würden so weitläufige Streitigkeiten entstehen, daß die Armen das Land noch lange nicht benützen könnten; in dieser Rücksicht stimmt er Bourgeois bei, damit die armen Bürger sogleich etwas Land erhalten. Erlacher gesteht, daß ihm das Gutachten wohl gefällt, aber für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, denn wann etwas zu theilen ist, so müssen die Theilhaber dabei seyn, und jetzt können diese nicht heimberufen werden, daher stimmt er Bourgeois bei.

Desloes denkt, durch seinen Antrag werde eben so geschwind Brod geschaft als durch das Commissionalgutachten, welches Zusammenberufung der Gemeinden fodert, und eine Art verstekter Vertheilung der Gemeindgüter bewirken würde, daher beharrt er auf seinem Antrag, und will den Verwaltungskammern Entscheid über Uneinigkeit auftragen. Schlumpf findet die gemachten Einwendungen seyen unbedeutend, denn gerade der gegenwärtigen Zeitumstände wegen ist es nothwendig, mit Schleunigkeit hierüber abzusprechen; er glaubt Desloes Antrag würde Streitig-

keiten veranlassen, da hingegen das Gutachten dieselben verhindert. Hizi denkt, wir sollten das Prod pflanzen befördern, statt hindern, und stimmt also der Behandlung des Gutachtens bei. Anderwerth hätte gewünscht, daß dieses Gutachten schon vor einigen Monaten behandelt worden wäre, um die Vertheilung selbst zu hindern, er fodert Behandlung des Gutachtens. Cartier stimmt Desloes bei, weil man sonst zum voraus entscheiden müßte, wer eigentlich Theilhaber sey, und wie ihre Rechte bestimmt werden sollen.

Secretan findet, beide Hauptmeinungen kommen ziemlich miteinander überein, ausgenommen, daß Desloes Antrag die Armen mehr der Willkürlichkeit der Gemeindsverwaltungen aussetze, als das Gutachten; gerade den gegenwärtigen Augenblick findet er schillich für dieses Gesetz, indem durch dasselbe der Armut zuvorgekommen wird, statt dieselbe, wann sie schon da ist, zu unterschützen: er ist in der großen Erwartung über die Wirkung dieses Gesetzes, indem wie es schon lange in Lausanne der Fall war, aus unfruchtbaren Hügeln Garten entstehen werden: die kleinen Gemeindsbewegungen, die über diesen Gegenzand entstehen könnten, werden unbedeutend seyn, und gegen den großen Zweck der Vermehrung der Landescultur in keinen Betracht kommen: aller dieser Gründe wegen fodert er Behandlung des Gutachtens selbst, in welchem nur wenige Verbesserungen erforderlich seyn werden.

Erlacher fodert vor allem aus Entscheidung über die Frage, wer Theilhaber an den Gemeindsgütern seyn soll oder nicht. Schlumpf sagt, diese Frage brauchen wir nicht zu entscheiden, denn jeder weiß selbst, was er besitzt.

Das Gutachten wird Hwiese in Berathung genommen.

I. Carrard will nicht los provisorisch die Benuzung der Gemeindgüter gestatten, und glaubt, man könnte den ganzen H weglassen, weil es sich von selbst versteht, daß man sein Eigenthum benützen kann. Desloes findet auch, dieser H sollte weggestrichen werden, weil sich dieses von selbst versteht. Akermann stimmt Carrard bei. Bourgeois folgt, will aber bestimmen, daß die Waldungen nicht einzeln benützt werden können. Secretan glaubt, es wäre am zweckmäßigsten zu bestimmen, daß die freie Benuzungskart Folge des Gemeindeeigenthums sey, und stimmt übrigens Bourgeois bei.

Schlumpf beharrt auf dem Gutachten, weil es nothwendig ist etwas zu bestimmen über diesen Gegebenstand, indem in verschiedenen Gemeindsverhältnissen die Benuzung als Weidgang gesetzlich bestimmt ist; indeß will er zugeben, daß der Werth provisorisch weggelassen und dagegen Bourgeois Antrag angenommen werde. Anderwerth stimmt zum Gutachten,

doch statt des Worts Gemeinde, wünscht er zu setzen: „die Untheilhaber an den Gemeindsgütern.“ Cartier verbirgt sich dieser Vertheilung der Gemeindgüter oder ihrer Benutzung, weil dieselbe zu grossen Schwierigkeiten Anlaß giebt, und die Enthebung der Gemeindabgaben dadurch gehindert würde. Guter folgt ganz Secretan. Schlumpf beharrt nochmals auf dem Gutachten. Desloes bemerkte, daß wenn die Gemeindeweiden längst dem Ausfluss des Rhodans befreit werden, der Fluß nicht mehr eingedammt werden kann. Cossor denkt Cartiers Meinung sehr unbedeutend, weil es nicht um Vertheilung zu thun ist, sondern nur um Benutzung; er stimmt dem Gutachten bei. Ziegler denkt, durch bessere Benutzung der Gemeindweiden werden die erforderlichen Abgaben besser entzogen werden können, als bei der jährlichen schlechten Benutzung; er stimmt Bourgeois bei. Carmintrau ist gleicher Meinung. Akermann folgt Cossors Bemerkungen.

Die weitere Verathung wird vertagt und die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

#### Nachmittagssitzung.

Der Senattheilt das Urlaubbegehr des Direktoriums für den B. Lüthy v. Sol. mit, um denselben zu einer wichtigen Sendung brauchen zu können. Schlumpf findet der Senat habe recht, uns dieses Begehr mitzutheilen; er will demselben entsprechen besonders weil Lüthy morgens schon abreisen will. Secretan ist gleicher Meinung, fordert aber eine Bothschaft durch die das Direktorium eingeladen werde, seine Begehr an die Gesetzgebung, erst dem grossen Rath zu übersenden. Diese beiden Anträge werden angenommen.

Zimmermann wird zum Präsidenten, Blattmann zum deutschen Secretar, und Beutler und Thaler zu Stimmzählern ernannt.

Senat, 25. April.

Präsident: Lüthy v. Sol.

Der Beschluss, welcher verordnet, das Gesetz, dem zufolge keine gerichtliche Schuldverreibungen gegen Bürger statt haben können, die auf Befehl der Regierung unter den Waffen seien, soll gedruckt, bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden, wird verlesen und angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und beschäftigt sich mit einem Finanzbeschluß, der an eine Commission verwiesen wird. — Die Sitzung wird wieder eröffnet.

Eine Bothschaft des Direktoriums an den Senat wird verlesen, worin derselbe eingeladen ist, dem Bürger Lüthy v. Sol., Mitglied des Senats, zu einer wichtigen Sendung einen Urlaub für einige Zeit zu bewilligen.

Der Präsident schlägt vor, diese Bothschaft über deren Gegenstand, dem Gesetze zufolge, der grosse Rath die Initiative hat, diesem letztern zuzusenden. — Dieser Antrag wird angenommen.

Mittelholzer wird zum Präsident, Ziegler zum deutschen Secretar, und Böckler zum Sagalaspektor erwählt.

Der Senat schließt neuerdings seine Sitzung, und nimmt nachfolgende 2. Beschlüsse an:

1. Der grosse Rath der helvetischen Republik auf die Bothschaft des vollziehenden Direktoriums,

In Erwagung, daß die Kriegssteuer deren Beitrag man den Steuerpflichtigen frei gestellt hat, nur den patriotischen Bürgern zur Last fällt, und hingegen von Egoisten und Nebelgesinnten höhnisch ausgewichen wird, indem diese dem Vaterlande ihre Unterstützung verweigeren;

In Erwagung, daß es nothwendig ist, die Größe des Beitrages durch ein Gesetz zu bestimmen, und daß bei der Abfassung desselben, jenes System der unmittelbaren Auflagen, so wie sie unterm 17. Oktober 1798 beschlossen worden, zur Grundlage dienen kann,

Hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Zur Besteitung der Kriegskosten wird der unmittelbare Vermögenssteuer von den Kapitalien und unbeweglichen Gütern noch eine außerordentliche Beitrag von Zwei vom Tausend beigelegt. Eins dieser Zwei vom Tausend bezahlt man sogleich nach der Kundmachung des Gesetzes, und das andere, sobald es auf die Einladung des Direktoriums von den gesetzgebenden Räthen beschlossen seyn wird.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, alle Bürger Helvetiens, welche das Auflagensystem unberührt läßt, mit Ausnahme der notorisch Armen zu taxiren; ebenfalls ist es autorisiert die Fremden zu taxiren, die in Helvetien wohnen, und die bisher nicht taxirt worden sind; die einen wie die anderen, theils nach dem Gewinn von ihrem Erwerbe, theils für Zwei vom Tausend ihres vermutlichen Vermögens. Die Taxirung geschieht durch die Einsnahme. Wofern sich ein Bürger beschwert glaubt, so kann er seine Klagen der Verwaltungskammer des Kantons eingeben, nach der Form wie das Gesetz sie bestimmt.

3. Das vollziehende Direktorium ist bevollmächtigt, den Betrag der unmittelbaren Auflage gedoppelt und dreifach in solchen Gemeinden einzuziehen, die sich im Zustande der Empörung befinden haben, oder darin fallen werden; eben so ist es bevollmächtigt, die durch das Gesetz vom 17. Oktober 1798 bestimmten Geldbußen gegen diejenigen zu verdoppeln, welche sich der Entrichtung des gesetzlichen Beitrages höhnisch, entweder entzogen haben, oder entziehen werden.

4. Das vollziehende Direktorium ist eingeladen, durch

alle Mittel, die es in Handen hat, das Geschäft von über einen einzigen Gegenstand, nämlich über die der Taxirung der liegenden Gründe und der richtigen Bestimmung der Capitalien zu belohnen, und es wird die Municipalitäten und die zur Einnahme angestellten Personen über die schnelle und genaue Vollziehung dieser Maßnahmen verantwortlich machen.

5. Sogleich unmittelbar und ohne Verzögerung, wird es die vollständige Beziehung der unmittelbaren ordentlichen Auflagen für das Jahr 1799 ausführen lassen, so wie diese Auflagen durch das Gesetz vom 17ten Oct. 1798 festgesetzt worden.

6. Der erste Artikel des Gesetzes vom 14. März, und das Gesetz vom 30., betreffend die Kriegssteuer, sind hiemit aufgenommen. Diejenigen Zahlungen, die zufolge dieser beiden Beschlüsse mögen gemacht worden seyn, sollen von den unmittelbaren ordentlichen sowohl, als außerordentlichen Beiträgen abgezogen werden.

7. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und, wo es nothig ist, angeschlagen werden.

II. In Erwögung, daß es ungerecht wäre, wann der gute Bürger mit dem Störer der öffentlichen Ruhe, und demjenigen, welcher durch eine strafbare Gleichgültigkeit Theil an seinem Verbrechen nimmt, die gleiche Last tragen sollte;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit  
b e s c h l o s s e n:

Das Vollziehungs-Dektorium ist eingeladen, in der Vollziehung des Gesetzes, welches dasselbe bevollmächtigt, den Gemeinden, welche sich im Zustande der Empörung befinden haben, oder darin befinden könnten, die Kriegssteuer zu verdoppeln oder zu verdreifachen, darauf zu wachen, daß diejenigen Bürger, welche sich durch offenbar erwiesene Thatsachen, der Empörung in ihren Gemeinden widersetzen, nicht die Last mit denjenigen tragen müssen, welche entweder durch thätliche Theilnahme oder durch eine strafbare Gleichgültigkeit Theil an diesem Verbrechen nahmen.

Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und, wo es nothig ist, angeschlagen werden.

Grosser Rath, 26. April.

Vicepräsident: Zimmermann.

Die Berathung über den I. § des gestern behandelten Gutachtens über die Benutzung der Gemeindsgüter wird fortgesetzt.

Desloes bemerkte, daß viele Mitglieder der Versammlung die Landwirtschaft nur aus Büchern kennen, da doch bei solchen Gegenständen Erfahrung weit lehrreicher ist. Da nun diese Commission nur

Bütschrift der Gemeinde Balgach im Rheinthal niedergesetzt wurde, so ist wohl dieses Gutachten auf diesen einzelnen Fall anwendbar, und in demselben sehr zweckmäßig, allein was an einem Ort zweckmäßig ist, ist an den andern sehr nachtheilig, und daher sollen nie bei einzelnen Fällen allgemeine Gesetze gemacht werden. Er wiederholt alle gestern schon angeführten Gründe wieder das Gutachten, will der Bütschrift von Balgach entsprechen, und das Gutachten der Commission zurückweisen.

Graf fodert, daß man nicht wieder auf die gesetzige Berathung zurückkomme.

Tabin stimmt zum Gutachten, und fodert einen Besatz § für Beschützung der Waldungen. Anderwerth begreift nicht, warum dieses Gutachten so viele Schwierigkeiten leidet, da es nur um freie Benutzung des Eigenthums zu thun ist, welche schon in der Constitution gesichert ist: er fodert also, daß ohne weitere Umschweife bestimmt werde, daß jede Gemeinde, wobei also die Waldungen schon ausgenommen sind, nach dem Wunsch der Theilhaber verhältnismäßig nach ihrer Anzahl benutzt werden könne. Wirsch stimmt Desloes bei, weil er eine allgemeine Theilung der Gemeindgüter als Folge eines solchen Beschlusses ansieht würde. Schöch stimmt zum Gutachten mit Ausnahme der Waldungen, denn er weiß, daß wenn einst die ersten kleinen Schwierigkeiten überwunden sind, die Gemeinden diejenigen segnen werden, welche diese Benutzung bewirken. Neissab stimmt Anderwerth bei, und begreift nicht, wie man sich einer so einfachen deutlichen Sache widersetzen kann. Pozzi stimmt Desloes bei. Baumer stimmt Anderwerth bei, und weiß aus Erfahrung, daß diese vermehrte Benutzung viel Seegen bringt.

Graf zieht seine Einwendung zurück, und folgt Anderwerths Meinung. Thorin bittet, daß man doch die Schwierigkeiten, die sich bei einer Theilung der Gemeindgüter vorfinden würden, nun nicht auf die bloße Benutzung eines Theils der Gemeinde für die Armen anwende: er wünscht einzig eine bessere Abfassung, durch die die Waldungen und Alpen ausgenommen werden. Eusor ist gleicher Meinung, und will auch die zur Eindämmung der Bergströme nothigen Holzstellen ebenfalls ausnehmen. Lacoste will dabei bleiben, der Gemeinde Balgach in ihr im Begehr zu entsprechen. Lebon stimmt Desloes bei.

Der § wird der Commission zurückgegeben. Kirschmann fodert, daß Morgens die Commission rapportiere. Gysendorfer will der Bütschrift von Balgach ohne das allgemeine Gesetz abzuwarten, entsprechen. Kirschmanns Antrag wird angenommen.

Trosch will auch denjenigen Bürgern Land geben, die keinen rechtlichen Anteil an den Gemeindgütern haben. Desloes stimmt eifrig Gysendorfers

Antrag bei, weil das Gute niemals verzögert, sondern so schleunig als möglich bewirkt werden soll.

Eustor fodert Tagesordnung über Gysendörsers Antrag, weil die Bedingungen unter denen die begehrte Benutzung in Balgach statt haben soll, vor allem aus festgesetzt werden müssen.

Carrard bemerkt, daß nur einige arme Bürger von Balgach das Begehren machten, daß ihnen das Gemeindeland zur Benutzung abgetreten werde, und die Commission fand, daß dieser Gegenstand im Allgemeinen behandelt werden müsse, worin sie auch ganz recht hatte, denn wir müssen immer die Sache im Ganzen betrachten: er begreift, daß sich reiche Eigentümer dieser Benutzungsart widersehen werden, allein es ist darum zu thun, die armen Bürger in den Genuss ihres Miteigenthums einzuschließen, und da dies im Allgemeinen behandelt werden muß, so stimmt er Eustorn bei. Dieser Gegenstand wird vertagt.

Lacoste's Antrag, daß man den Pfarrern den Advocatenberuf untersage, wird in Berathung genommen. Billeter unterstützt diesen Antrag. Germann findet ein solches Gesetz überflüssig, weil sich dies von selbst versteht, und das Directorium diejenigen Pfarrer zur Ordnung weisen soll, welche diesen Nebenberuf unternehmen würden. Carrard glaubt, der 26. § der Constitution entspreche schon diesem Antrag, und daher könne man hierauf begründet zur Tagesordnung gehen. Perighe begehrte Tagesordnung, weil er einem geschilten Pfarrer, den er in Sitten kennt, nicht untersagen will, einige Rechtschriften zuschreiben. Eustor glaubt, man könne nicht auf die Constitution allein begründet zur Tagesordnung gehen, sondern müsse auch die Tagesordnung auf die bestehenden Gesetze begründen. Lacoste beharret.

Anderwert: Die Religionsdiener sind die ersten Friedensrichter in der Republik, wenn sie die Pflichten ihres Berufes genau erfüllen: aber ihre Competenz ist die Kanzel; dort sollen sie die allgemeinen Grundsätze der Liebe und des Rechtes verkünden. Konnten sie auf diese Weise die Prozesse nicht verhindern, so liegt die Sache in weltlichen Händen, und außer ihrer Competenz. — Immer wäre es gefährlich und unzweckmäßig, wenn die Geistlichen den Advocatenberuf mündlich oder schriftlich treiben dürften: gefährlich des Einflusses wegen, den die Geistlichen an vielen Orten auf die Richter haben könnten: unzweckmäßig, weil ein Geistlicher, der sich in Rechtshandel mischt, das Zutrauen seiner Pfarrgemeinde oder eines Theiles derselben, besonders in Gemeindstreitigkeiten mehr oder minder zu verlieren Gefahr lauft, und daher können wir dem Volk keinen größern Beweis geben, daß wir den Stand der Geistlichen in einer gewissen Würde erhalten wollen, als wenn wir die Geistlichen von dem Advocatenberuf ausschließen, und daher zur Tagesordnung gehen, motivirt auf die Constitution, welche

die Geistlichen von politischen Staatsverrichtungen ausschließet. Secretan glaubt, die Geistlichen seyen nicht dem Buchstaben der Constitution zufolge vom Advocatendienst ausgeschlossen, aber dieses müsse durch ein Gesetz geschehen, und dann entstehe die Frage, ob sie zu Hause nicht rechliche Schriften für Verwandte oder Freunde schreiben dürfen: auch müsse eine Strafe über desselben bestimmt werden, daher fodert er Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission. Marcacci stimmt Secretan bei. Weber glaubt, man könne einzig den Pfarrern verbieten, daß sie nicht öffentlich als Advocaten auftreten, da aber dieses auch nie geschehen seyn wird, so fodert er Tagesordnung. Carrard glaubt, da im Gesetz über den Rechtsgang ein eigenes Kapital über die Advocaten erscheinen werde, so könne der Gegenstand dieser Commission zugewiesen werden. Beutler stimmt Lacoste bei. Suter denkt, die Pfarrer sollen bei dem Himmel bleiben, und sich nicht mit den irdischen Dingen beschäftigen: er findet, Secretans Unterscheidung sei selbst eine Advocatensubtilität, und fodert auf die Constitution h gründet Tagesordnung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt folgenden neuen § in dem derselben zurückgewiesnen Gutachten vor (S. grosser Rath, Sitzung v. 20 April.) § I. Jeder Bürger der sich weigern würde, eine Stelle bei der Municipalität oder bei der Gemeindeskammer anzunehmen, zu welcher er gesetzlicher Weise gewählt wurde, verfällt in eine Strafe die dem Fünf vom Hundert seines Vermögens gleich kommen soll; diese Strafe wird zu Gunsten derjenigen Gemeinde bezogen, von welcher er gewählt wurde; er wird über das für 10 Jahre unfähig erklärt, irgend eine andere Stelle in dem ganzen Umfang der Republik zu bekleiden.

Erlacher unterstützt das Gutachten, wünscht aber das Gesetz nur bis zum Frieden gelten zu machen. Anderwert fodert Schweize Behandlung. Dieser Antrag wird angenommen.

Billeter will auch die Erwägungsgründe einzeln in Berathung nehmen. Escher bemerkt, daß die Erwägungsgründe die § des Gesetzes selbst angehen und den Grund derselben enthalten, daß wir folglich erst das Gesetz bestimmen müssen, ehe wir diese Gründe erklären können, und fodert also Behandlung des I. § des Gutachtens.

Desloes fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil die Erwägungsgründe welche die Commission aufstellt, zu hart und ungerecht sind. Billeter stimmt Desloes bei, und begreift nicht, warum man nicht auch über die Erwägungsgründe sprechen durfte. Secretan ruft: armes Vaterland, vielleicht bist du an einem gefährlichen Abgrund, und statt alle Kraft zusammen zu nehmen, um dasselbe zu retten, berathen wir uns, ob wir ein Gesetz oder die bloße Einleitung

Desselben in Beratung ziehen wollen, und die nothwendigsten Maßregeln zur Rettung des Vaterlandes, findet man zu hart, man will die Freiheit durch Nachlässigkeit töden, um sie zu erhalten. Es ist der Natur der Sache gemäß, daß man Eschers Rath folge, und vor allem aus das Gesez, nachher dessen Absaffung behandle. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Escher ist mit Secretan einig, daß man die Freiheit nicht töden müsse um sie zu erhalten, aber gerade dieses Grundsahes wegen, kann er durchaus diesem Gutachten nicht bestimmen, denn der Bürger trittet in die Staatsgesellschaft um seine Rechte zu sichern und seine Freiheit zu schützen, zwingen wir ihn aber durch Geldbussen Beamtungen anzunehmen, durch die er seine Familien vernachlässigen muß, oder zu denen er keine Fähigkeiten hat, so unterdrücken wir seine Freiheit und hindern seinen Zweck; denn es ist durchaus unrichtig, daß nur Eigennutz oder böser Wille die Stellen ausschlagen mache: Nein, viele fühlen, daß sie vor allem aus für den Unterhalt ihrer Haushaltungen sorgen müssen; andere empfinden, daß ihnen die gehörigen Kenntnisse mangeln, denn man erinnere sich, daß die Municipalitäten die Einregistrierungen in einigen Gegenden auf sich haben, und also nicht jedermann dazu fähig ist. Nur solche Bürger kann unser zu machendes Gesez im Auge haben, welche Herzgeiz genug haben, um in ruhigen Zeiten Beamtungen auf sich zu nehmen, denen es aber an Zutrauen oder Thätigkeit fehlt, um sich in diesem bedenklicheren Augenblick den öffentlichen Geschäften zu wiedmen; und diese Bürger können wir nicht zweimalizer strafen oder zwingen die Stellen anzunehmen, als wenn wir sie 10 Jahre lang unfähig erklären, andere Stellen zu bekleiden, daher fordert er Durchstreichung der Geldbuisse in dem vorgelegten §.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Gründten.

Die provisorische Landesregierung an das gesamme Volk Bündtens.

#### Vierter

Die Vertreter der einen und untheilbaren helvetischen Republik in Luzern haben beschlossen, eine Auflösung an Bündten ergehen zu lassen, seine Jugend zum Kriegsdienste, unter der Legion von achzehntausend regulierten Helvetiern, aufzumuntern, die sie anstellt. Wir kommen dieser Auflösung um so mehr zuvor, als bereits Bündnerofficiere, die Werbungen im Lande zu besorgen, beantraget sind. Junglinge Bündtens! die Helvetier treten schaarenweise freiwillig in diesen Dienst. — Warum sollet ihr nicht das gleiche thun, und zeigen, daß ihr eben so mutig,

eben so würdig euerer tapfern Voreltern seid, als sie der ihrigen? Ihr sehet, wenn's zum Fechten kommt, mußt' es sein, für die heiligen Rechte der Menschheit, für Freiheit und Unabhängigkeit, für das gemeinsame Vaterland. — Wie ehrenhaft ist dieses nicht! ihr sehet in Gesellschaft euerer alten Brüder, der mutigen Helvetier, Tell's Söhnen. — Mit welcher Sehnsucht erwarten euch diese nicht, und wie herzlich werden sie euch nicht, wenn ihr kommt, umfassen! Helvetien steht unter dem Schutze der unüberwindlichen fränkischen Nation. — Sie wird also der Fall eintreten, daß ihr das Vaterland zu vertheidigen habet, ohne daß die sieggewohnten fränkischen Heere euch unterstützen. Wohl dann, Rhätier! entschließet euch unbedenklich und schnell, lasst euch zahlreich bei den Werboffizieren einschreiben, und eilet den Exercierplätzen zu, wo ihr ausgebildet, und zur Einarbeitung des unverweltlichen Ruhms republikanischer Tapferkeit vorbereitet werdet.

Wir können übrigens dem gesammten rhätischen Volke unser Missvergnügen darüber nicht bergen, daß wir noch die Listen derjenigen Gemeinden nicht erhielten, die ihre Waffen abgeliefert haben, und daß von Seiten der fränkischen Behörden noch immer gellagt wird, daß noch nicht alle abgeliefert worden seyen. Ihr werdet nun, liebe Mitbündner! und zwar zum letztenmal erinnert, alle noch rückständige Waffen uns verweilt einzubringen, und die Listen der eingebrochenen einzureichen, indem wir euch sonst vor einer militärischen Exekution nicht bewahren könnten — zugleich aber versichert, daß wir, sobald dieses geschehen, nach erhaltenner Gewalt, einige Waffen wieder austheilen lassen werden. Wir laden euch auch ein, Bürger, ohne Zeitverlust ein genaues Verzeichniß aller in euren Gemeinden sesshaften Ausländern, mit der Anzeige ihrer Heimat, so auch der sonst herumfreischenden Fremden, die bei euch ansichtig werden, einzuschicken, unter schwerer Verantwortlichkeit im Fall der Untertaßung.

Und da wir schließlichen mit Missvergnügen vernehmen mußten, daß es Leute giebt, welche die Rechtlosigkeit des letzth im Druck mitgetheilten Briefs des Marschall Salis-Marschlin's bezweifeln, oder höchstens weise vom Landvolf bezweifeln machen wollen — so fordern wir alle und jede, die einen solchen Zweifel hegen, auf, sich anher zu begeben, und das Original dieses Briefs selbst einzusehen, mit dem Anhang, daß alle diejenigen, die dies unterlassen, und denoch diesen Brief als unächt vorzustellen sich erfrechten, im Entdeckungsfall als Verhextere angesehen, und als solche behandelt werden müßten.

Chur, den 18. April 1799.

Sprecher, Präsident.

Für die provisorische Landesregierung,  
der Generalsecretar, Otto.